

**Geschäftsordnung
der Gesellschafterversammlung mit
Verwaltungsrat und Vorstand des Verwaltungsrates
vom 7. März 1996
in der Fassung vom 9. März 2006**

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsgrundlagen

**II. Gesellschafterversammlungen, Versammlungen des Verwaltungsrates
und Sitzungen des Vorstands des Verwaltungsrates**

§ 2 Einberufung und Durchführung der Versammlungen

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Sitzungsverlauf

§ 5 Beschlussfassung

§ 6 Teilnahme an Versammlungen

§ 7 Niederschrift

III. Stellvertretung des/der Vorsitzenden und Zuständigkeiten

§ 8 Stellvertretung des/der Vorsitzenden

§ 9 Zuständigkeiten

IV. Sonstiges

§ 10 Inkrafttreten

VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR GMBH (VRN GMBH)

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der Gesellschafterversammlung mit
Verwaltungsrat und Vorstand des Verwaltungsrates
vom 7. März 1996
in der Fassung vom 9. März 2006

I. **Grundlagen**

§ 1 **Rechtsgrundlagen**

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist der Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH vom 20. Dezember 1995.

II. **Gesellschafterversammlungen, Versammlungen des Verwaltungsrates und Sitzungen des Vorstandes des Verwaltungsrates**

§ 2 **Einberufung und Durchführung der Versammlungen**

(1) Gesellschafterversammlungen ~~zu Beschlussgegenständen, bei denen der Verwaltungsrat zur Erteilung einer Weisung zuständig ist, finden grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Verwaltungsrates statt. Dasselbe gilt für Gesellschafterversammlungen zu Beschlussgegenständen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages, zu denen die Gesellschafterversammlung vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) Gelegenheit zur Erteilung einer Weisung geben muss.~~ Gesellschafterversammlungen zu Beschlussgegenständen, bei denen der Vorstand des Verwaltungsrates zur Erteilung einer Weisung zuständig ist, finden im Rahmen einer Sitzung des Vorstandes des Verwaltungsrates statt. Soweit die Erteilung von Weisungen dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates übertragen ist, genügt zur Wahrung der Form die Fertigung einer Beschlussniederschrift.

(2) Die Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat oder Vorstand des Verwaltungsrates wird nach Maßgabe von § 14 des Gesellschaftsvertrags von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen und geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende ist befugt, den Termin für die Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat oder für die Gesellschafterversammlung mit Vorstand des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund aufzuheben, insbesondere wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Versammlungen des Verwaltungsrates oder des Vorstandes des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufgestellt. Tagesordnungswünsche, die mindestens 20 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich durch eine der berechtigten Personen nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages unter den dort genannten Voraussetzungen angemeldet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Anträge, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes des Verwaltungsrates während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden schriftlich zu formulieren.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes des Verwaltungsrates.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Stellt der/die Vorsitzende fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat er/sie sofort die Sitzung aufzuheben.

(3) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Das Wort hat nur diejenige Person, der es von der/dem Vorsitzenden erteilt worden ist. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, zur Geschäftsordnung außer der Reihe. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann eine Beschränkung der Redezeit beantragen.

(4) Wer das Wort hat, muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, andernfalls kann diese Person von dem/der Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt die redende Person sich darüber hinweg, so kann ihr von dem/der Vorsitzenden das Wort entzogen werden. Verstößt ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes des Verwaltungsrates gegen die Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und es in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(5) Der Verwaltungsrat und der Vorstand des Verwaltungsrates beschließen zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Sie können die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der

Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft, den Gesellschafter oder dessen Mitglieder aufgeschoben werden kann.

(6) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Der Verwaltungsrat und der Vorstand des Verwaltungsrates können auf Antrag durch Beschluss die Redeliste schließen oder die Aussprache abbrechen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.

(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.

(3) Für die Abgabe der Stimmen genügt das Handzeichen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

(4) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.

(5) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.

(6) Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 14 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages.

§ 6 Teilnahme an Versammlungen

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) sowie der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) je Vorsitzenden der VVU nehmen an den Beratungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil. Sie können, insbesondere im Fall der Befangenheit, von der Teilnahme an der Beratung zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden.

(2) Im Übrigen entscheiden der Verwaltungsrat und der Vorstand des Verwaltungsrates für die jeweilige Versammlung über die Teilnahme, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und sachverständigen Personen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates und des Vorstandes des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In die Niederschrift werden aufgenommen:

- Ort und Tag der Sitzung,
 - die Teilnehmer,
 - die Tagesordnung,
 - die in der Sitzung gestellten Anträge,
 - die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
- der wesentliche Verlauf der Versammlung

(3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der von dem/der Vorsitzenden zu bestellenden schriftführenden Person zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes des Verwaltungsrates vor der nächsten Versammlung zugesandt werden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(4) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzu-bringen.

(5) Zur Anfertigung der Niederschrift kann eine Tonbandaufnahme der Sitzung und der einzelnen Wortbeiträge angefertigt werden. Die Tonbandaufnahme ist nach Genehmigung der Niederschrift zu vernichten.

III. Stellvertretung des/der Vorsitzenden und Zuständigkeiten

§ 8 Stellvertretung des/der Vorsitzenden

(1) Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden sind im Vertretungsfall nach Maßgabe der für den Zweckverband geltenden Reihenfolge zugleich Stellvertretende des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Sind die Stellvertretenden nach Absatz 1 nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates ~~oder des Vorstandes des Verwaltungsrates, so sind sie nur im Vertretungsfall zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat oder der~~

Gesellschafterversammlung mit Verstand des Verwaltungsrates berechtigt, so werden an ihrer statt Stellvertretende aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und der Stellvertretenden führt der/die älteste der nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages gewählten Stellvertretenden den Vorsitz. Im Übrigen erfolgt die Vertretung nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages. Bevollmächtigte, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes des Verwaltungsrates im Stimmrecht vertreten, sind nicht zugleich berechtigt, es im Vorsitz zu vertreten.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Die Gesellschafterversammlung überträgt der Geschäftsführung folgende Aufgaben zur abschließenden Wahrnehmung:

1. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten in Einzelfällen oder für bestimmte Gattungen von Rechtsgeschäften,
2. Abschluss von Verträgen, sofern dies im Rahmen spezifizierter Ansätze des Wirtschaftsplans erfolgt, sowie Abschluss von Verträgen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von bis zu 150.000 € je Einzelfall,
3. Abschluss von Verträgen unabhängig vom Gegenstandswert bei der Wahrnehmung von Funktionen als Aufgabenträger im Auftrag von Mitgliedern des Gesellschafters und im Einvernehmen mit diesen, sofern dabei ausschließlich über Mittel verfügt wird, die von dem entsprechenden Mitglied des Gesellschafters oder dem betreffenden Bundesland zur Wahrnehmung dieser Funktionen bereitgestellt sind,
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungeverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu 100.000 € je Einzelfall,
4. Verfügung über die von der URN GmbH bereitgestellten Investitionsmittel nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 Kooperations- und Dienstleistungsvertrag ohne Wertbegrenzung.

(2) Der Verwaltungsrat überträgt dem/der Vorsitzenden die Entscheidung zur Erteilung von Weisungen an die Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten zur abschließenden Wahrnehmung:

1. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten als Artvollmachten für Teilbereiche oder den Gesamtbereich der Aufgaben des Bevollmächtigten,
2. Aufnahme von Kassenkrediten zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität bis zu einem Betrag von 600.000 €,
3. Abschluss von Verträgen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von bis zu 300.000 € im Einzelfall,

4. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung als Gehaltsvorschüsse bis zum Betrag eines Monatsgehaltes.

(3) Der Verwaltungsrat überträgt dem Vorstand des Verwaltungsrates die Entscheidung zur Erteilung von Weisungen an die Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten zur abschließenden Wahrnehmung:

1. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
2. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten bis zum Wert von 300.000 € im Einzelfall sowie Aufnahme von Kassenkrediten zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität bis zu einem Betrag von 1.200.000 €,
3. Abschluss von Verträgen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von bis zu 600.000 € im Einzelfall,
4. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung für die Anschaffung von Gegenständen, die in erheblichem Umfang dienstlich genutzt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
5. Gründung von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen bei Einbringung oder Übernahme eines Kapitalanteils in Höhe von bis zu 30.000 €, sofern die Haf- tung auf diesen Betrag begrenzt ist.

IV. Sonstiges

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.